



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Wien

Außenstelle Wien  
Senat 12

GZ. RV/0598-W/03

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Lektor, Konsulent, Übersetzer, W, vom 19. September 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Bezirk, vertreten durch Amtsdirektor Eckhard Mold, vom 2. Juli 2002 betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Der angefochtene Bescheid und die Berufungsvorentscheidung betreffend Einkommensteuer 2001 wird gem. § 289 Abs. 1 unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz aufgehoben.

### Entscheidungsgründe

Der Bw. erklärte in seiner, am 15.5.2002 überreichten **Einkommensteuererklärung** des Jahres 2001 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 204.158, 20 öS. Aus der beigelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ersichtlich, dass die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten in Summe 221.753,- öS betragen.

Für diese mache er nachfolgende Ausgaben geltend:

Miete	26.086,00 öS
Energie	4.249,00 öS
Telefon	9.154,00 öS
Internet	8.388,00 öS
Fachliteratur	2.966,00 öS
Büromaterial	1.712,00 öS
Fahrtkosten	5.200,00 öS
GwG	20.409,80 öS

Im, am 2.7.2002 erlassenen, **Einkommensteuerbescheid** anerkannte das Finanzamt die Kosten des Arbeitszimmers nur im Ausmaß von 21 %.

Gegen diesen Bescheid brachte der Bw. am 19.9.2002 **Berufung** ein, in der er ausführte, dass sich die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht auf seine Tätigkeit beim XX bezögen. Während er bis 2000 beim XX nicht selbstständig beschäftigt gewesen sei, sei er nunmehr - bei gleicher Arbeit – aufgrund eines Werkvertrages beschäftigt.

Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildeten Übersetzungen, weiters sei er auch als Lektor und als Konsulent tätig. Zusätzlich gebe er noch Englisch Unterricht. Da alle diese Arbeiten in seinem Arbeitszimmer ausgeführt würden, sei dies der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit.

Eine Aufteilung der Nutzung des Arbeitszimmers im Verhältnis zu den Einkünften sei nicht durchzuführen, da für die Tätigkeit beim XX keine Ausgaben beantragt worden seien.

Am 9.10.2002 erließ das Finanzamt eine abweisende **Berufungsvorentscheidung** und legte dar, dass die Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig seien, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Abgabepflichtigen bilde. Da die selbständige Tätigkeit mehr als eine Einkunftsquelle umfasse sei eine einkunftsquellenbezogene Betrachtungsweise hinsichtlich des Mittelpunktes vorzunehmen.

Gegen diesen Bescheid brachte der Bw. am 17.10.2002 einen **Vorlageantrag** ein, in dem er ausführte, dass der Arbeitsraum den Mittelpunkt seiner selbständigen Tätigkeit bilde. Die nunmehrige Einstufung seiner Vortragstätigkeit beim XX als selbständige Arbeit entziehe sich seines Einflusses und könne zu keiner Verschiebung des Mittelpunkts der Tätigkeit führen. Für diese Tätigkeit habe er auch nie Aufwendungen geltend gemacht.

Am 6.3.2003 erließ das Finanzamt einen **Vorhalt** an den Bw. und teilte diesem mit, dass augrund der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988, für die Beurteilung ob ein im Wohnungsverband gelegenes Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstelle, bei jenen Tätigkeiten, die sich in mehrere Tätigkeitskomponenten zerlegen ließen, eine wertende Gewichtung dieser Teilkomponenten zu erfolgen habe. Sodann sei im Rahmen der einzigen Tätigkeit zu beurteilen, welche der verschiedenen Komponenten den Ausschlag gibt. Nur wenn danach jener Tätigkeitsanteil, bei dem das Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt bildet überwiegt, stelle das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG 1988 dar.

Aufgrund der bisherigen Vorbringens sei festgestellt worden, dass das Arbeitszimmer nur für 21% der Tätigkeit den Mittelpunkt darstelle, so dass eine Anerkennung desselben nicht in Betracht komme.

In der **Vorhaltsbeantwortung** vom 5.4.2003 entgegnete der Bw, dass gemäß den LStR RZ 330 eine Beurteilung, ob eigenständige Tätigkeiten vorliegen nach der Verkehrsauffassung zu erfolgen habe und folglich jede Tätigkeit für sich zu betrachten sei. Seine unterrichtende Tätigkeit unterscheide sich jedoch wesentlich von den anderen von ihm ausgeübten. Die nunmehrige Problematik habe sich erst durch die Zuordnung der bisher nicht selbstständig ausgeübten Tätigkeit als nunmehr selbstständige auf Werkvertragsbasis errichteten ergeben. Der Zeitaufwand beim XX betrage zw. 9 und 11 Wochenstunden, während er für die anderen Tätigkeiten jeweils 8-9, 3-4 bzw. 10-15 Stunden betrage. Für die Tätigkeit als Übersetzer, Lektor und Coach sei das Arbeitszimmer unbedingt von Nöten und benutze er dieses auch ausschließlich nur beruflich.

### ***Über die Berufung wurde erwogen***

Bei Überprüfung der Unterlagen betreffend das Veranlagungsjahr 2001 wurde festgestellt, dass seitens des Finanzamtes keinerlei Überprüfungen hinsichtlich der geltend gemachten Werbungskosten vorgenommen wurden. Die Höhe dieser Ausgaben steht in krassem Missverhältnis zu den Einnahmen, zumal der Bw. vorgibt, für die Vortragstätigkeit keine Ausgaben lukriert zu haben, so dass eine Überprüfung als unbedingt erforderlich erscheint.

Hinsichtlich des Arbeitszimmers ist festzuhalten, dass dieses nur zur Gänze anerkannt bzw. nicht anerkannt werden kann. Eine Aufteilung hat allenfalls nur dann zu erfolgen, wenn für sämtliche Tätigkeiten ein häusliches Arbeitszimmer von Nöten ist. Diesbezüglich wird auf den vom Finanzamt verfassten Vorhalt verwiesen (vgl. auch FJ 11/2002 "Der Konnex der ertragsteuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Ausübung einer spezifischen betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit, ebenso LStR RZ 330 -333).

Somit sind, nach der Diktion des § 289 Abs. 1 BAO, seitens der Abgabenbehörde erster Instanz Ermittlungen (§115 Abs. 1 BAO) unterlassen worden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können, weswegen der angefochtene Bescheid von der Abgabenbehörde von der Abgabenbehörde zweiter Instanz unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz aufzuheben war.

Wien, am 23. November 2005